

Zweiter Abschnitt.
 Von dem Verhältnisse, in welchem die Ober-
 lausitz zu den gemeinschaftlichen Staats-
 Bedürfnissen beizutragen hat.

Geschichtliche
 Bemerkun-
 gen über das
 Quotalver-
 hältniß der
 Oberlausitz zu
 den älteren Erb-
 ländern.

Das Ungleichheit von Verhältniß zu dem
 Quotalverhältniß mit andern Erb-
 ländern, mit welchem die Oberlausitz
 sich von gemeiniglichem Quotalverhältniß
 ist niemals hat befreit. In dem Jahr
 1547 ist in dem Erbvertrage, den die
 Kaiserlichen mit dem Könige von Frankreich
 zu Paris geschlossen, die Oberlausitz
 als ein Erbteil des Königs von Frankreich
 anerkannt worden. In dem Erbvertrage
 zwischen dem Kaiser und dem Könige von
 Frankreich zu Nimwegen 1678 ist die
 Oberlausitz als ein Erbteil des Königs
 von Frankreich anerkannt worden. In
 dem Erbvertrage zwischen dem Kaiser
 und dem Könige von Preußen zu Berlin
 1763 ist die Oberlausitz als ein Erbteil
 des Königs von Preußen anerkannt worden.
 In dem Erbvertrage zwischen dem Kaiser
 und dem Könige von Preußen zu Wien
 1764 ist die Oberlausitz als ein Erbteil
 des Königs von Preußen anerkannt worden.
 In dem Erbvertrage zwischen dem Kaiser
 und dem Könige von Preußen zu Wien
 1764 ist die Oberlausitz als ein Erbteil
 des Königs von Preußen anerkannt worden.
 In dem Erbvertrage zwischen dem Kaiser
 und dem Könige von Preußen zu Wien
 1764 ist die Oberlausitz als ein Erbteil
 des Königs von Preußen anerkannt worden.